Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, den 25 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 6 Thermidor VIII.

Bollziehungs-Ausschuß.

Der Bollziehungsansschuß, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Kunste und Wissenschaften über die Anzeige, daß einige Distriktsgerichte schon mehrmal unterlassen haben, dem Ortspfarrer den Namen des Baters eines unehlichen Kindes, das in das Taufregister eingeschrieben werden soll, offiziell anzuzeigen;

Erwägend, daß es ungerecht gegen ein Rind mare, ihm die Kenntniß seines Baters für immer vorzuent, halten, und es in die Unmöglichkeit zu setzen, jemals vollständige Geburtsscheine zu erhalten:

Erwägend, daß die vorigen Gerichte, vor denen Paternitätstlagen schwebten, immer die Pflicht ausübten, die gerichtlich bekannt gewordenen Namen der Bater unehlicher Kinder, den Ortspersonen kund zu machen;

Erwägend, daß das Gesetz vom 15. Horn. 1799. §. 53 und 54, die Taufregister der Pfarrer durch die Geburtslisten der Munizipalitäten, nicht für überfüßig erklärt, sondern vielmehr handhabt,

beschließt:

- 1. Die Gerichte, welche über eine Paterniättssache eines unehlichen Kindes einen entscheidenden Spruch erlassen, sind gehalten, den Ortspfarrer sowohl wo das Kind gebohren ward, als wo seine Eltern Ortsbürger sind, und der betreffenden Munizipalität, den Namen des Vaters zur Einschreibung in die Taufregiester von Amtswegen kund zu machen.
- 2. Die Munizipalitäten und Pfarrer follen den Namen des Baters eines unehlichen Kindes nicht einschreiben, ehe es gerichtlich anerkannt ist.
- 3. Dem Minifter ber Jufit, bes Innern und ber I

Wissenschaften ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, iedem im Betreff der Untergeordneten seines Ministeriums, aufgetragen, welcher auch dem Bulletin der Gesetze einverleibt werden soll.

Bern, den 15. July 1800.

Der Prafident des Vollz. Ausschusses, (Sign.) Savarn.

Im Namen des Vollziehungsausschusses ; Der Interims : Gen. Secretär. (Sign.) Briatte.

Gesetzgebung. Senat, 18. Juli.

- (Fortsetzung.)

(Befchluf von Ufter i's Commifionalbericht.)

Allein Gure Commission fonnte und durfte über iene allgemeine Frage nicht eintreten: Seit einigen Monaten find dem groffen Rathe, der das Recht der Ini. tiative hat, vielleicht ein halb Dutend Vorschläge für Abanderung in der nationalreprasentation, gethan, über deren Werth hier einzutreten keineswegs der Ort ift, deren samthafte Beseitigung durch die Tagesord. nung aber flarlich bewies, daß eine Majoritat vorhanden ift, die in der ungeftorten Fortdauer der ae. genwärtigen Gefeggebung Bortheile - von irgend einer Art — erkennt. Der groffe Rath will fich in bevor. ftebendem Berbfte constitutionell erneuern; bem Genat bleibt nichts anders übrig, als die auf diese Erneues rung Bezug habenden Beschluffe, mit dem was die Constitution erheischt, zu vergleichen, und wann fie derfelben conform find, diefelben ju bestätigen.

Der vorliegende Befchluß betrift nur den Austritt

er verordnet ganz nach dem Sinne der Constitution, daß benm herbstequinoctium der approximative Dritztheil der Glieder des grossen Raths, also 3 aus jedem Canton, durch das Loos dazu bezeichnet, austreten sollen.

Dieg ifte, mas die benden erften Artitel festseken. Der 4te und ste beziehen fich auf die Loosziehung selbst: es foll daben das Gefet v. 15. herbstm., nach welchem die Ausloosung des Senats im vorigen Jahr geschah, beobachtet und die Ausloofung selbst soll am Diefe legtre Berfu-1. Aug. vorgenommen werden. gung entfernt fich von der Strenge der Grundfate: da die austretenden Mitglieder wieder mablbar find, fo muffen fie den Wahlversammlungen bekannt senn, aber dazu ift es hinlanglich, wann die Ausloosung 8 oder 10 Tage vor Haltung der Wahlversammlungen geschieht; die fruhere Ausloosung ift fur die Bequemlichkeit der austretenden Mitglieder allein berechnet; ju einem Berwerfungsgrund des gefamten Beschluffes schien indeff unter den gegenwartigen Berhaltniffen, Diefer Umstand Eurer Commission nicht hinlanglich.

Der 6. Art. verordnet, daß Mitglieder, die nicht mehr als auf der Liste der Glieder des gr. Raths befindlich betrachtet werden können, als austretende für ibren Canton muffen angesehen werden. Das Unbestimmte dieser Vorschrift fand sich auch voriges Sahr ben dem Senatsaustritt, doch ohne Nachtheil, indem man als nicht mehr auf der Liste der Mitglieder be-Andlich folche anfah, die theils nie erschienen waren, theils andere Stellen angenommen hatten: unstreitig wird der gr. Rath dieß Jahr gleichmäßig verfahren. -Der ;. Urt. endlich ift etwas gang überflußiges: Die austretenden Glieder bleiben an ihrem Plat bis fie wieder erfest find : es tann fich dieg nur fur den 3mischenraum von der Ausloosung am 1. Aug. bis zum Berbflequinoctium, als dem Tage des Austrittes felbst, versteben, und dief in einem eigenen Artitel zu fagen, batte man fich ersparen konnen.

Eure Commission rath zur Annahme.

Muret. Ich bin auch Mitglied der Commission und ter Eingang des Rapports enthält für mich ganz unbekunnte Dinge, deren in der Commission gar nicht erwähnt ward. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß das geseigebende Corps vermindert oder modiscirt werden könne, anders als durch Annahme einer neuen Constrution und nach dem bestimmt erklärten Willen des Tolks.

Shneiber kann ben naberer Pruffung ben Be.

schluß unmöglich annehmen; er wunscht, daß der Drittheil des groffen Raths, welcher austreten sou, nicht wieder ersezt wurde, und eben so daß der Senat ben dieser Gelegenheit zum zen Theil vermindert werde.

no vidence Karana de la color

Ufter i. Es kann leicht seyn, daß der B. Muret kein Wort von dem verstund, mas die deutschen Glies der der Commission vortrugen; allein ich bin keiness wegs Nedakteur fur das allein gewesen, mas die Glies der der französischen Sprache zu sagen beliebten.

Pettolaz will an dem ersten Theil des Berichts keinen Theil haben, und wird keine andere Aenderung in der Nationalstellvertretung anerkennen, als die in Folge einer neuen Constitution geschieht.

Mittelholzer. Ich håtte allerdings gewünscht, daß der groffe Rath ganz andere Maaßregeln vorges schlagen hatte, als diese constitutionelle Erneuerung, denn die gegenwärtige Stellvertretung fann, ohne die Republik in den Abgrund zu fürzen und zur Anarchie ju führen, nicht fortdauren: diefer Meinung waren auch mehrere Mitglieder des groffen Raths. — 3ch stimme zur Annahme des Beschlusses, obgleich ich keis nedwegs glanbe, daß er je wird in Wirksamkeit gesext werden. Wir sehen voraus, daß auch der neue Constitutionsplan vom groffen Rath wird verworffen werden; ich wunsche es sogar, und glaube also, da die Unnahme einer neuen Constitution noch lange fich verschieben durfte, es sollten andere provisorische Magres geln, wie sie der gegenwärtige Zustand der Republik fodert, getroffen werden.

Rothli giebt gern zu, daß der gegenwärtige Zusstand der Legislatur, hie und da Beforgnisse und gesrechte Wünsche erregen kann; aber es sieht nicht ben und Aenderungen vorzunehmen, und bis eine höhere Macht allenfalls Aenderungen vornimmt, mussen wir bey der Constitution bleiben.

Erauer. Mich wundert wie Manner, die vor ein paar Tagen an der Spitze der Constitutionscommission stunden und zu allem stimmten, nun laut sagen können, sie wünschen, daß die neue Constitution nicht angenommen werde: dahinter steckt etwas. Wanneiner durch Gewalt — welche es ware — die Geszegebung nicht wollte bestehen lassen, wie sie iezt ist, so werde ich ihn für einen Verräther am Vaterland erztlären.

Mittelholzer. Solche Beschuldigungen wers den mich nie erzürnen: ich habe sehr oft eine Minders heit in der Constitutionscommission gebildet, und da mir also vieles in ihrer Arbeit nicht gefällt, so kanm ich die Annahme derfelben nicht wunschen. Das Baterland retten, ift, glaube ich, besser als ben den
constitutionellen Formen bleiben. Das Benspiel Frankreichs sollte und endlich kluger machen und dahin bewegen, nicht um einer elenden unglücklichen Verfassung
willen, die Republik zu Grund gehen zu lassen.

Pettolaz. Es fragt sich jezt nicht, was für Frankreich gut war — und noch weniger, ob das was für Frankreich gut war, es auch für uns gut seyn möchte. Die unglücklichen Folgen der bisherigen Verslezungen der Verfassung sollten uns beweisen, wie wichtig es seyn muß, nicht weiter solche Verlezungen

jugulaffen.

Laffe chere war auch schmerzhaft betroffen durch den Eingang des Commissionalberichts; man mußte blind senn, um nicht zu sehen, wohin diese Einleitung und Mittelholzers Meinung zwecken; aber es ware seige, sich nicht dahin zu erklären, daß wir und mit aller Kraft widersetzen werden, jeder Gewalt, die man zur Ausfösung der Nationalrepresentation brauchen wollte.

Bodmer hat Mittelholzern noch nie so gern geshört wie heute, da er über sein eigen Werk Reue beziengt. Ich habe von Anfang gegen alle Constitutionssabänderungen protestiert. Nun sind auch Gelehrte meiner Meinung, der B. Kuhn z. B., der es mit jedem andern aufnehmen kann. Möchten doch alle wie Mittelholzer, von dem übereilten Schritte zurückstommen.

Der Beschluß wird angenommen; er ist solgender: In Erwägung des §. 43. der Constitution, welcher verlangt, daß alle geraden Jahre der große Rath zum dritten Theil ernenert werden soll — In Erwägung, daß der Drittel von 8 Mitgliedern jedes Cantons nicht genau bestimmt werden kann — hat der große Rath

nach erklärter Dringlichkeit beschloffen -

1. Dieses Jahr benm Herbstequinoctium wird der 3td Theil der Mitglieder des grossen Raths austreten.
2. Von den 8 Mitgliedern sedes Cantons treten dieses Jahr aus sedem Canton dren als der approximative Drittel, durch das Loos aus.
3. Die austretenden Mitglieder bleiben mit ihren constitutionellen Rechten und Pflichten an ihrem Plat dis sie wieder erset sind.
4. Die Mitglieder des grossen Raths werden den ersten August, Cantonsweise das Loos ziehen.
5. Die Art der Ziehung des Looses der austretenden Mitglieder wird nach den Formen, die das Gesetz vom 15. Herbstm.
1799 für den Senat vorschreibt, vollzogen werden.
6. Wenn es sich findet, daß einige Mits

glieder nicht mehr als auf der Liste der Mitglieder des grossen Raths besindlich betrachtet werden sollen, so sollen diese Mitglieder als austretende für den Canton, in welchem sie erwählt wurden, angesehen werden.

Folgender Beschluß wird verlesen und angenommen :

Auf die Bittschrift der Munizipalität der Gemeinde Altorf, E. Waldstätten, wodurch dieselbe den Nachlaß der Einregistrirungsgebühr ben dem Ankauf vom Stellen zur Erbauung neuer hauser, anstatt der absaebrannten begehrt.

In Erwägung der durftigen Lage, worinn die Einswohner diefer Gemeinde durch die Feuersbrunft, welche ihre Saufer verzehrte, gefest wurden,

Hat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit befchloffen:

Die Einregistrierungsgebuhr ben dem Ankauf von Stellen zur Erbauung neuer Saufer, an die Stelle der Abgebrannten, ift den Burgern der Gemeinde Altorf ben der ersten Sandanderung nachgelaffen.

Folgender Beschluß wird wegen sehlerhafter Abfasfung in franzosischer Sprache an die Canzley des gr. Naths zurück gewiesen:

In Erwägung, daß ungeachtet der mehrmals wiest derholten Sinladungen an die vollziehende Gewalt, das Gesetz vom 15. Man 1800 über den Loskauf der Bosdenzinse, in Vollziehung zu setzen, dieselbe niemalst erfolgt ist,

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Den Vollziehungsausschuß aufzufodern, obgedachtes Geset schleunig vollziehen zu laffen.

Der Beschluß wird verlesen, der die Personal-Feos dallasten einiger der Gemeinden im Canton Leman, als ohne Lostauf aufgehoben erklart.

Er wird einer Commision übergeben, Die aus dem B. Cart, Ban und Ufteri besteht.

Geheime Sigung für einen Gegenstand der innnerm Polizen des Raths.

Um 19ten Juli war feine Sigung des Senateund am 20sten feine in benden Rathen.

Senat, 21. Juli.

Prafident: Duc.

Der Beschluß über die Wiederersetzung des kommenden herbst austrettenden Drittheils des gr. Rathst wird verlesen, und einer Commission übergeben, die aus den B. Muret, Aubli und Juliers bustehn.

Das Comité de Secours su Laufanne, übersendet das Tableau général des Secours reçus par le Com. centr. de Lausanne pour les contrées du Haut-Vallais gavagées par la guerre.

Auf Luthis v. Sol. Antrag, wird ehrenvolle Melbung dieses Ausschusses, als der wohlthatigen Geber, beschlossen.

Der Beschluß, welcher die Bollziehung auffodert, das Gesetz über den Lostauf der Bodenzinse in schleunige Bollziehung zu setzen (f. S. 309), wird in verbesserter Abfassung verlesen.

Begmann. Die Nichtvollziehung des Gesches gründet sich unstreitig auf das Ungerechte des Loskaussmaßtabs, den das Gesetz ausstellt: er kann durchaus nicht dazu, oder zu dessen Vollziehung stimmen, und verlangt vielmehr Revision des Gesetzes.

Badour glaubt hingegen, es sey sehr dringend, bas Gesetz zu vollziehen: die Bodenzinspflichtigen, die sich loskaufen wollen, sollen das thun können, und nicht zu Bezahlung der Interessen durch Aufschub, an dem sie keinen Theil haben, verpflichtet werden.

Der Beichluf wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluß der die von dem Abte von Wettingen geschehene Ernennung des Pfacters von Kloten, aufhebt, wird eröffnet.

Der Bericht der Mehrheit der Commission war folgender:

Burger Genatoren!

Euere zur Untersuchung Diefer Resolution verordnete Commission, hat ben genauer Prufung mit Mehrheit gefunden, daß die zwen in dem Considerant angeführ: ten Gefete, bas erfte ben Berwaltungstammern jedes Cantons, ju handen des Staats, die Obforge und Berwaltung aller Klöster, Corporationen und Colles giatstifter übertragen — und das lettere alle Feodal lasten mit und ohne Entschädigung aufhebt. Befete reden zwar nicht bestimmt von diesem Collaturrecht — jedoch scheint angenommen zu senn, daß die Bahl darum dem Abt überlaffen gewesen, weil aus den Zehndengefällen die Pfarren vom Kloster Wettingen bezahlt werden mußte, ohne dieses sich wohl kein Grund denken lagt. Rach constitutionsmäßig gefetlicher Aufhebung oder Auslosung des Zehndens, findet fich tein Schein des Rechts fur den Pralat, zufolge Deffen er der Gemeind Rloten einen Pfarrer foll er-Allgemein ift befannt, dag nach genennen fonnen. Schehener Reformation, Die Rechte der Collaturen den Rürsten und Aebten ben Uebereinkunft benbehalten mur. ben. Wahrscheinlich ist dieß um des Friedens willen, als Opfer überlassen worden.

Benfpiele alterer und neuerer Zeiten zeigen, bag Diese Pfrund Kloten , burch Empfehlung oder Intris guen, fo fruh vor Erzeugung des Todfalls aus Gun. sten durch das so geheissene Wort ist zugesichert worden, so daß es in mehrere Sande gelangt ift, ebe der Fall eingetroffen - und daß es alfo burch die Empfehlung und nicht Verdienst ber Person ober jum Besten ber Gemeinde bestimmt worden ift. — Eben so bekannt ift es, daß ben mehreren Stiften, Fürsten und Aebten die Zusicherung der Pfrunde erkauft werden mußte, und kein Geset solches hindern fonnte. — Wie ist es nun möglich, daß die Verords nung der Pfarrwahlen durch die Verwaltungskammern, aufgehoben und das alte Unrecht dieffalls wieder eingeführt werde? Dag ein Geistlicher von anderer Religionslehre einer Gemeinde ihren Pfarrer auswählen foul, besonders da mehrere Benfpiele vorhanden find, daß Pfrunde, fo von Conftang, Meerspurg, Muri tc. ehedem gewählt worden, nun von den Verwaltungsfammern befegt murben. - Da diefes mit den Grundfaten unferer Berfaffung um fo meniger besteben tann, weil das Wahlrecht eine Dependenz des Keudal . oder Zehendrecht gewesen ift, die nun nach Gesetzen aufhoren, also auch Collatur aufhort — auch weder mit gesunder Vernunft noch Politik übereinstimmt, daß das so allgemein als unrecht angesehen worden und aufgebort bat, nun wieder eingeführt werden foll. ware es frentich zu munschen gewesen, daß durch ein Gefet diesem Fall vorgebogen worden ware. —

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Gevaterhans und Gevater Christoph. Ein Gespräch über den Zehenden und Grundzinse. 8. Zürich. b. Waser 1800. S. 16.

Es enthält dieses Schriftgen zwar keine neuen Grunde für die einstweilige Benbehaltung oder Wiederherstellung des Zehndens, aber die Hauptgrunde dafür sind auf eine, dem Volk fastliche Weise, vorgetragen.

Drudfehler.

In Stuck 63. S. 302., Spalt. 2.73. 36, von unten, fratt hindernisse, lies Kenntnisse.